

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Seitz
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Koch.Seitz@stadt-kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 20.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **4.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 29.06.2006, 16.30 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel**

Tagesordnung:

- 1. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Bürgermeister Junge
- 101.16.75 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
sowie im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 2. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Stadträtin Janz
- 101.16.103 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
sowie im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 3. KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft und der Städtischen Werke AG**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.115 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

4. **Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen**
Geänderter Antrag der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in Stadtverordnete Weber
- 101.16.28 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Umwelt und Energie)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Niederschrift

über die 4. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 29.06.2006, 16.30 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel | 101.16.75 |
| 2. | Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) | 101.16.103 |
| 3. | KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG | 101.16.115 |
| 4. | Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen | 101.16.28 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 20.06.2006 ordnungsgemäß einberufene 4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Kortmann beantragt für die CDU-Fraktion,

Tagesordnungspunkt 3
KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG
Vorlage des Magistrats
101.16.115

wegen Beratungsbedarf seiner Fraktion abzusezten.

Die geänderte Tagesordnung wird festgestellt.

1. **Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel**

Vorlage des Magistrats

- 101.16.75 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.“

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im 2. Absatz des Beschlusstextes der Magistratsvorlage wird das Wort „diesbezüglich“ ersetzt durch die Worte:

„im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte“

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext der Magistratsvorlage wird um folgenden neuen letzten Absatz ergänzt:

„Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“

➤ **Durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU geänderter Antrag des Magistrats (C)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, **im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte** mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.

Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“

Im Rahmen der regen Diskussion werden die Fragen der Ausschussmitglieder von Oberbürgermeister Hilgen und Herrn Klingelhöfer, Leiter der Volkshochschule der Stadt Kassel, beantwortet.

Oberbürgermeister Hilgen sagt auf Nachfrage zu, einen Entwurf des Personalgestellungsvertrages den Ausschussmitgliedern mit dem Protokoll zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel, 101.16.75, wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel, 101.16.75, wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG

den

Beschluss C

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU geänderte Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel, 101.16.75, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

2. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Vorlage des Magistrats

- 101.16.103 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die
Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von

Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird um folgenden Absatz ergänzt:
„Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.“

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO), 101.16.103, wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO), 101.16.103, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Alster

- 3. KVV-Konzern**
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG
Vorlage des Magistrats
- 101.16.115 -

Abgesetzt

- 4. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen**
Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.28 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese an der Entscheidung über die endgültige Platzierung zu beteiligen. Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden.“

Stadtverordneter Friedrich begründet den im Ausschuss für Umwelt und Energie geänderten Antrag seiner Fraktion. Stadtverordneter Kortmann bringt für die CDU-Fraktion unten aufgeführten Änderungsantrag ein.

➤ **Geänderter Antrag der Fraktion Grüne (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, **im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten** über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese **im Verfahren** über die endgültige Platzierung zu beteiligen. **Dies gilt auch für außerstädtische Standorte an der Stadtgrenze, bei denen die Stadt Kassel im Rahmen einer Abstimmung beteiligt ist.** Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden.“

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum geänderten Antrag der Fraktion Grüne (A)**

Der geänderte Antrag der Stadtverordnetenfraktion Grüne soll wie folgt ergänzt werden:

Im ersten Satz wird nach „... im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten“ die Worte **„insbesondere des Datenschutzes“** ergänzt.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum geänderten Antrag der Fraktion Grüne betr. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen, 101.16.28, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: CDU
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Grüne betr. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen, 101.16.28, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

Ende der Sitzung: 17.13 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

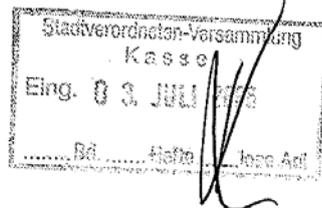
Anja Koch
Schriftführerin

- 30 -
301 - K. 19/06

Kassel, 30. Juni 2006/Ga.
Herr Beth, Tel. 70 63

An

- 16 -
====



**Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am 29.06.2006
hier: TOP 1.: „Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel“,
Vorlage-Nr.: 101.16.75**

In der vorgenannten Sitzung ist von - I - im Zusammenhang mit einer Nachfrage zu § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis darauf hingewiesen worden, dass der Personalgestellungsvertrag noch nicht ausformuliert worden ist. - I - hat weiter ausgeführt, dass es sich insoweit um einen Routinevorgang handelt und zugesagt, ein Muster eines in der Vergangenheit geschlossenen Personalgestellungsvertrags als Anlage zum Sitzungsprotokoll zu geben.

Beigefügt übersenden wir eine anonymisierte Kopie des Personalgestellungsvertrags zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Baunatal, der im Zusammenhang mit der Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks betreffend die Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens innerhalb des Landkreises und der Stadt Kassel geschlossen worden ist, mit der Bitte um Beifügung zur Niederschrift.


Beth

Anlage

PERSONALGESTELLUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat -

und

der Stadt Baunatal - vertreten durch den Magistrat -

Vorbemerkung

Die Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens innerhalb des Landkreises und der Stadt Kassel sind am 1. Juli 2003 unter Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks gemäß § 85 Abs. 3 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zusammengefasst worden. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Dies gilt auch für die Außenstelle Baunatal.

§ 1

Arbeitnehmerüberlassung

Die Stadt Baunatal bleibt Arbeitgeber nachstehender Mitarbeiter/innen, die der Stadt Kassel mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zur Arbeitsleistung zugewiesen wurden:

Herr [REDACTED]

Frau [REDACTED] (23,5 Wochenstunden)

Frau [REDACTED] (15 Wochenstunden)

Die Arbeitnehmer/innen können sich weiterhin aufgrund hausinterner Ausschreibungen für andere Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Baunatal bewerben. Sollten sie ausgewählt werden, erfolgt die personelle Nachbesetzung durch die Stadt Kassel. Gleiches gilt für den Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit oder längerer unbezahlter Beurlaubung.

Bei Stellenausschreibungen der Stadt Kassel gelten die Arbeitnehmer/innen als externe Bewerber/innen, d. h., sie können sich nur an öffentlichen, nicht an internen Ausschreibungsverfahren, beteiligen.

...

Bis zum 31. Dezember 2004 wird Herr [REDACTED] auf seinen Wunsch durch die Stadt Kassel in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit er die bei der Stadt Kassel geltenden Einstellungsbedingungen erfüllt.

§ 2

Zuständigkeit der Stadt Kassel

Der Oberbürgermeister der Stadt ist Dienstvorgesetzter, soweit sich aus diesem Vertrag keine abweichende Zuständigkeit ergibt.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das zugewiesene Personal obliegt der Stadt Kassel. Die Stadt ist in allen fachlichen Angelegenheiten und bezüglich des Betriebsablaufs den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber weisungsbefugt, soweit die Tätigkeit innerhalb der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle betroffen ist.

Dies gilt insbesondere bezüglich der Zeit, des Ortes, des Umfangs und der Ausführung der Arbeitsleistung. Die Anordnung notwendiger Mehrarbeit und die Gewährung von Urlaub ist ebenfalls Sache der Stadt Kassel. Gleiches gilt für den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Dienst.

Insoweit handelt die Stadt Kassel für die Stadt Baunatal. Die Arbeitnehmer/innen unterstehen in diesem Rahmen auch den sonstigen innerdienstlichen Regelungen der Stadt Kassel. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, der Stadt Kassel Schaden zuzufügen.

§ 3

Zuständigkeit der Stadt Baunatal

Die Zuständigkeit der Stadt Baunatal erstreckt sich weiterhin auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse als solche, die Umsetzung tarifrechtlicher Regelungen, die Entgeltgestaltung und Bezahlung, die Erstattung von Unfallanzeigen sowie die Abwicklung von Schadensfällen und die Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (z.B. Abmahnung, Kündigung).

Umsetzungen innerhalb der Zulassungsbehörde Kassel für eine Dauer von mehr als drei Monaten bedürfen der Zustimmung der Stadt Baunatal, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind. Arbeitsunfähigkeiten sind der Personalabteilung der Stadt Baunatal über die Stadt Kassel zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Personalvertretungen

Die Zuständigkeiten der jeweiligen Personalvertretungen orientieren sich an der in den §§ 2 und 3 vorgenommenen Verteilung der Rechte und Pflichten der Stadt Kassel und der Stadt Baunatal. Im Übrigen werden die Rechte der Personalvertretungen durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 5

Abberufung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer abzulehnen, sofern diese/r gegen seine/ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Tätigkeit für die Stadt Kassel in einem Maße verstoßen hat, dass eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt wäre. Die Stadt Kassel kann in diesem Fall von der Stadt Baunatal verlangen, dass sie den/die Arbeitnehmer/in innerhalb eines Zeitraumes, welcher der geltenden Kündigungsfrist entspricht, aus ihrem Geschäftsbereich abberuft.

§ 6

Erstattung der Kosten

Die Stadt Kassel erstattet der Stadt Baunatal die für die Arbeitnehmer/innen entstandenen Personalkosten (einschl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und ZVK) zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.

§ 7

Schadensersatzansprüche

Die Stadt Kassel wird gegen die Stadt Baunatal keine Schadensersatzansprüche geltend machen, die sich aus dem Verhalten des für sie tätigen Baunataler Personals ergeben. Die Stadt Kassel stellt die Stadt Baunatal von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die in Verbindung mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer/innen der Stadt Baunatal für sie entstehen.

§ 8

Dauer, Kündigung, Änderung des Vertrages

Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Loyalitätsklausel, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und evtl. Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke ergeben, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, sich auf eine wirksame Bestimmung bzw. auf eine Bestimmung zwecks Auffüllung der Lücke zu einigen.

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Kassel, _____

Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

Ingo Groß
Bürgermeister

Stadt Baunatal
- Der Magistrat -

Baunatal, _____

Heinz Grenacher
Bürgermeister

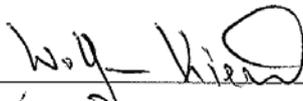
Hans-Peter Josten
Erster Stadtrat

Anwesenheitsliste

zur 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 29.06.2006, 16.30 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

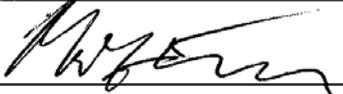
Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender



Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender



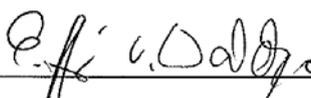
Anke Bergmann, SPD
Mitglied



Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied



Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied



Elena Seewald, SPD
Mitglied



Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



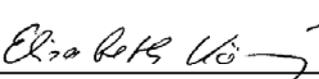
Johann Thießen, CDU
Mitglied



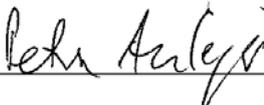
Wolfgang Friedrich, Grüne
Mitglied



Elisabeth König, Grüne
Mitglied



Petra Aulepp-Wulff, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

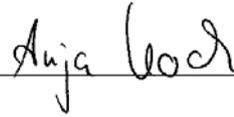
Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister



Schriftführung

Anja Koch,
Schriftführerin



Verwaltung/Gäste

Bethl -30-

Loose -30-

Kochs -30-

Klingelhöfer - 4/1/15-

Walke 10 tr.

Funke -51-

Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.“

Begründung:

Die Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel sollen noch im laufenden Jahr auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einer gemeinsamen Volkshochschule zusammengeschlossen werden. Der mit dem Landkreis abgestimmte Entwurf der Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Eckpunkte.

- Die Stadt überträgt die Aufgaben, die ihr aus dem Hessischen Weiterbildungsgesetz erwachsen, auf den Landkreis. Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich eingerichtet und führt den Namen „Volkshochschule Region Kassel“.
- Die gemeinsame Volkshochschule wird ihrer Angebotsplanung das bisherige Produkt- und Angebotsprofil der beiden Volkshochschulen zu Grunde legen.

Lediglich die Stadtteilarbeit in den städtischen Bürgerhäusern bleibt auch künftig Aufgabe der Stadt und dort dem Kulturamt und Denkmalpflege zugeordnet.

- Die vhs Region Kassel wird ihren Sitz in der Wilhelmshöher Allee 21 haben. Darüber hinaus werden ihr die folgenden 5 Gebäude als Außenstellen zugeordnet: Hermann-Schafft-Haus, Teile des Philipp-Scheidemann-Hauses, vhs-Gebäude in Hofgeismar, Wolfhagen und Lohfelden-Vollmarshausen. Die Räumlichkeiten werden von der Volkshochschule Region Kassel angemietet. Die Mietkosten sind Bestandteil des Budgets der Volkshochschule. Darüber hinaus stehen die übrigen Bürgerhäuser in der Stadt sowie die Schulen im Landkreis und in der Stadt im Rahmen des bisherigen Umfangs zur Durchführung von vhs-Kursen und Veranstaltungen miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung.
- Die Einrichtung eines Volkshochschulbeirates wahrt den Einfluss der Stadt auf die Planung des Weiterbildungsangebotes der gemeinsamen Volkshochschule. Dem Beirat gehören jeweils 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt sowie des Landkreises an. Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates im Einzelnen sind in der ÖRV nicht getroffen. Dies obliegt den Gremien der jeweils entsendenden Gebietskörperschaft.
- Die Stadt sichert sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Mitwirkungsrechte bei
 - der Festlegung des jeweils zu veranschlagenden Zuschussbedarfes.
 - der Besetzung der Stelle der Leitung der Volkshochschule.
 - der Festlegung der Entgeltstruktur.
 - der Struktur des Programmangebots.Die Mitwirkung wird sichergestellt durch die Einrichtung eines Lenkungsausschusses, bestehend aus den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats.
- Die Stadt bleibt nur für die von ihr eingebrachten Beamten und Beschäftigten weiter Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin. Das Direktionsrecht wird jedoch auf den Landkreis übertragen. Das Nähere regelt ein Personalstellungs- bzw. ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag oder eine Abordnung.
- Der für den Betrieb der gemeinsamen Volkshochschule erforderliche Kostenzuschuss wird nach dem Wohnort der Teilnehmenden an den vhs-Kursen verteilt. Dieser Schlüssel bleibt für jeweils drei Jahre konstant und wird dann an die veränderten Relationen angepasst. Bis Ende 2008 trägt der Landkreis 58,14% und die Stadt 41,86% des Zuschussbedarfes.

Die Konsolidierungseffekte durch Einsparungen von Personalkosten sowie Synergien im operativen Geschäft bei stärkerer Auslastung von Kursen und Infrastruktur lassen sich zur Zeit noch nicht verlässlich beziffern. Ab dem Jahr 2008 wird ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 100 T€ jährlich erwartet.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 muss aufgehoben werden, da dem Landkreis die Befugnis übertragen wird, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22.05.2006 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -

über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I, S. 370).

Präambel

Die Stadt und der Landkreis Kassel als gesetzliche Träger von Volkshochschulen wollen ihre diesbezüglichen Pflichtaufgaben und weiteren Angebote zukünftig gemeinsam erfüllen. Sie bekennen sich dabei zu den Grundsätzen der Volkshochschularbeit, wonach die Weiterbildungsgrundversorgung der Bevölkerung von Stadt und Landkreis Kassel gleichzeitig die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärkt und bei der Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt hilft.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Kassel - nachfolgend Landkreis genannt - übernimmt die Aufgaben der Stadt Kassel - nachfolgend Stadt genannt -, die dieser nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben gemeinsam mit seinen entsprechenden eigenen Aufgaben.
- (2) Die sich aus dem Produkt-/Angebotsprofil von Stadt und Landkreis (Anlage 1) ergebenden Dienstleistungen werden zukünftig weiterhin vom Landkreis angeboten. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307).

- (4) Dem Landkreis wird die Befugnis übertragen, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen. Gleiches gilt für eine Gebühren- bzw. Entgeltordnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Organisation, Sitz

- (1) Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich geführt. Sie trägt den Namen "Volkshochschule Region Kassel".
- (2) Hauptsitz der Volkshochschule ist das Gebäude Wilhelmshöher Allee 21 in Kassel. Dieses Gebäude sowie das

<i>Hermann-Schafft-Haus (Wilhelmshöher Allee 19)</i>	
<i>Philipp-Scheidemann-Haus (Holländische Straße 72–74)</i>	rd. qm
<i>Hofgeismar, Kasinoweg</i>	rd. 550 qm
<i>Wolfhagen, Kleiderfabrik</i>	rd. 560 qm
<i>Lohfelden-Vollmarshausen</i>	rd. 300 qm

werden der Volkshochschule von den Vertragspartnern vermietet.

Darüber hinaus kann die Volkshochschule die übrigen Bürgerhäuser und Schulen der Stadt und die Schulen des Landkreises für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten miet- und betriebskostenfrei nutzen.

- (3) Die Stadt überlässt die sächliche Ausstattung ihrer bisherigen Volkshochschule (ohne Bürgerhäuser) dem Landkreis für die Zwecke der zukünftig gemeinsamen Volkshochschule. Die sächliche Ausstattung beider Gebietskörperschaften ist nach gleichen Kriterien zu bewerten. Differieren die Vermögenswerte um mehr als 10 %, ist ein Wertausgleich in Form einer baren Auszahlung vorzunehmen. Danach erforderlich werdende Ersatzbeschaffungen obliegen dem Landkreis.

§ 3 Mitwirkung

Der Stadt werden folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:

- (a) Die Höhe des jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Zuschussbedarfes der gemeinsamen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (b) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 Abs. 2 HWBG) erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner.

- (c) Einvernehmen ist ebenfalls erforderlich für Änderungen der Entgeltstruktur und der Struktur des Programmangebots sowie für Grundsätze zur Weiterentwicklung der vhs.
- (d) Der Stadt Kassel wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.
- (e) Die Abstimmung vorgenannter Punkte findet zwischen den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats statt, die sich zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich treffen (Lenkungsausschuss).

§ 4 Personal

- (1) Der Landkreis wird (Anzahl) bisher in der Volkshochschule der Stadt auf (Anzahl) Planstellen eingesetzte Beschäftigte der Stadt weiterhin im Bereich der gemeinsamen Volkshochschule beschäftigen. Der Landkreis erstattet der Stadt die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.
- (2) Die Stadt bleibt Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin der überlassenen Beamtinnen/Beamten bzw. Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die laufenden Kosten der Volkshochschule werden nach dem Wohnort der Teilnehmer/innen auf die Stadt und den Landkreis verteilt. Bis zum 31.12.2008 hat die Stadt 41,86 % und der Landkreis 58,14 % des Zuschussbedarfs zu übernehmen. Ab 01.01.2009 ist der Verteilungsschlüssel für jeweils drei Jahre neu festzusetzen. Für die Berechnung ist der prozentuale Mittelwert der wohnortabhängigen Teilnehmer/innen-Zahlen der drei dem Vorjahr vorangegangenen Jahre heranzuziehen.
- (2) Zu den Kosten gehören:
 - a) Personalkosten des Landkreises zuzüglich der Personalkostenerstattungen an die Stadt (vgl. § 4 Abs. 1)
 - b) Kosten des laufenden EDV-Betriebs einschließlich der Leitungskosten zu bzw. zwischen den Außenstellen und dem KGRZ Kassel.
 - c) Weiterer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Reise- und Fortbildungskosten
 - d) Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.

- (3) Zustehende Landeszuweisungen fließen dem Landkreis zu.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit der Stadt abzustimmen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 € übersteigen

§ 6 Zentrale Dienste

Der Landkreis stellt für alle Standorte den Post- und Botendienst, die Telekommunikation, den EDV-Service und den Fuhrpark sicher. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Hausmeister- und Reinigungsdienst, in den Gebäuden Wilhelmshöher Allee 21, Hermann-Schafft-Haus und Philipp-Scheidemann-Hauses (teilweise) jedoch nur dann, wenn die Stadt dies wünscht.

§ 7 Beirat

An der Planung des Weiterbildungsangebotes wirkt ein neu zu bildender Volkshochschulbeirat, dem jeweils 5 Vertreter/innen der Stadt und des Landkreises angehören, mit. Über die Arbeit der Volkshochschule ist dem Beirat semesterweise zu berichten.

§ 8 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Frühestens ist eine ordentliche Kündigung zum 31.12.2009 möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen, technischen bzw. rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Kassel.
- (4) Jede der Parteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung einschließlich Anlage.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Kassel, den

Kassel, den

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Schlitzberger
Landrat

Junge
Bürgermeister

Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagenverzeichnis:

1 Produkt-/Angebotsprofil

Produktgruppe 1	Öffentliches Bildungsangebot
Produkt 1.1	Kurse, Seminare, allgemeine Lehrveranstaltungen
Produkt 1.2	Einzelveranstaltungen
Produkt 1.3	Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen
Produkt 1.4	Kompensatorische Bildung
Produkt 1.5	Ausstellungen

Produktgruppe 2	Auftrags- und Vertragsmaßnahmen
Produkt 2.1	Deutsch für Aussiedler, Asylberechtigte, Flüchtlinge (im Auftrag der Arbeitsverwaltung)
Produkt 2.2	Deutsch als Fremdsprache
Produkt 2.4	Unternehmensschulungen
Produkt 2.5	Hausaufgabenbetreuung/-hilfe

Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die
Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in
der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Eingetretene Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII) sowie die beabsichtigte Entgeltbefreiung für alle in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen betreuten sechsjährigen Kinder machen eine Überarbeitung der derzeitigen Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel in der Fassung vom 07.06.2004 erforderlich.

Darüber hinaus ist durch Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich die Ausweitung der Zugangskriterien für die Betreuungsplätze mit Ausnahme der Kindergarten-Halbtagsplätze auf Kinder arbeitssuchender Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt gGmbH ebenso erfolgt wie die generelle Möglichkeit, Kinder bereits bis zu acht Wochen vor ihrem dritten Geburtstag in Kindergartengruppen aufzunehmen.

Zudem soll ab 01.08.2006 für alle sechsjährigen Kinder, die in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen betreut werden, die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Halbtagsplatz mit zur Zeit 103,00 € pro Monat entfallen. Wenn folglich ab dem 01.08.2006 ein Kind sechs Jahre alt ist oder sechs Jahre alt wird, jedoch noch nicht eingeschult worden ist, erfolgt eine Freistellung von

zur Zeit 103,00 € pro Monat mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 1436 vom 25.04.2005, zur Erprobung neuer Betreuungsformen von den in der Betreuungs- und Tarifordnung aufgeführten Betreuungsangeboten abweichen zu können, ist die Möglichkeit eröffnet worden, bei Nachfragebedarfen flexibler reagieren zu können. Diese Erprobungsmöglichkeit ist nunmehr in den Text der Neufassung aufgenommen worden.

Schließlich sind noch einige Änderungen wie die Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aber auch die Ausweitung der Ausschlussgründe vom Kindertagesstättenbesuch vorgenommen worden.

Die Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) soll zum 01.08.2006, also zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, in Kraft treten.

Der Jugendhilfeausschuss hat der vorgesehenen Neufassung der Betreuungs- und Tarifordnung in seiner Sitzung am 27.04.2006 zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 12.06.2006 zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

BETREUUNGS- UND TARIFORDNUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren**
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe¹⁾**

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreisündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr.
Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe

¹⁾ Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschul Kinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

2. Betreuungsverhältnis

2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

- 2.1.1** Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
- Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

2.1.2 Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

2.1.3 Die Vertragsdauer endet

bei den unter Dreijährigen:

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

bei den Kindergartenkindern:

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

bei den Grundschulkindern:

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden. Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

2.1.4 Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

- 2.1.5** Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.
- 2.1.6** Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
- 2.1.7** Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

2.2 Platzvergabe

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familiengruppen für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kindern, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.
Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge
- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.

- 6 -

- 6 -

5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder

Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.
in solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,

4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,

- 8 -

- 8 -

5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung enthalten haben.

3. Öffnungszeiten

3.1 Regelöffnungszeit

3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

- 3.1.2** Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

- 9 -

- 9 -

3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

3.3 Fortbildung des Personals

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

3.4 Schließungszeiten

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.

3.5 Notdienst

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

4. Beköstigung

4.1 Frühstück

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.
Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk.
Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

4.2 Mittagessen

4.2.1 Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.

- 10 -

- 10 -

4.2.2 Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.

5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel

5.1 Entgeltzahlung

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

5.2 Betreuungsentgelt

5.2.1 Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung

(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageseinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung (montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung (montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr, freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

- 11 -

- 11 -

Ganztagsbetreuung (Regelöffnungszeit)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats in dem das in einer Kindergartengruppe oder alterserweiterte Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei einer Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, einer Dreiviertelbetreuung oder einer Ganztagsbetreuung vermindert sich das Betreuungsentgelt entsprechend. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

5.2.1.2 Grundschul Kinder

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit
Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

- 12 -

- 12 -

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts

Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des Betreuungsentgelts

Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Grundschul Kinder)

- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

- für das Angebot
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.

5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach § 85 SGB XII gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

- 13 -

- 13 -

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.

Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

- 5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

- 14 -

- 14 -

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

- 5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.5.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

5.6 Dauer der Entgeltzahlung

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert. Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

- 15 -

- 15 -

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden. Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum. Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei. Die Monatspauschale beträgt 46,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2007. Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung

abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

- 16 -

- 16 -

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

6. Krankheit

6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

7. Aufsichtspflicht

7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

- 17 -

- 17 -

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll. Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

8. Verhalten bei Unfällen

Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen. Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und
Tarifordnung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage zu Ziffer 5.2.4

Betreuungsentgelte ab 01.08.2006 bis 31.07.2007

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007
	Euro	
Betreuung im Kindergartenbereich		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	103,00	51,50
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung	108,00	54,00
Dreiviertelplatz	121,00	60,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	145,00	72,50
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	124,00	62,00
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung	134,00	67,00
Dreiviertelplatz	152,00	76,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	181,00	90,50
Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Grundschulkindbetreuung		
Betreute Grundschule (BG)	52,00	26,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	69,00	34,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	86,00	43,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	130,00	65,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	164,00	82,00
<u>Evtl. Inanspruchnahme eines Frühdienstes</u> <u>(falls angeboten)</u>	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

Verpflegungsentgelt ab 01.08.2006 bis 31.07.2007 = 46,00 Euro pro Monat

Bitte beachten:

Zum 01.08.2007 erhöhen sich die Betreuungsentgelte gemäß Ziffer 5.2.5

Für die Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit

Für einen Halbtagsplatz bzw. einen BG-Platz
für einen BG-Platz + Mittagsverpflegung
(nur in Verbindung mit Hort I- oder Hort II-Plätzen)
für einen Dreiviertelplatz bzw. einen BG/Hort I-Platz
für einen Ganztagsplatz bzw. einen BG/Hort II-Platz
für einen BG/Hort III-Platz
sowie gem. Ziffer 5.8

um 1,00 Euro monatlich
um 2,00 Euro monatlich

um 2,50 Euro monatlich
um 3,00 Euro monatlich
um 4,00 Euro monatlich
um 5,00 Euro monatlich

das Verpflegungsentgelt

um 1,00 Euro monatlich

Synopse

Betreuungs- und Tarifordnung

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom 07.04.2006

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 07.06.2004 folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 45 KJHG sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Betreuungs- und Tarifordnung

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 Erstes Vorbereitungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

1. Angebote der Tagesbetreuung

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß **§ 22 SGB VIII** sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten **und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden**. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den "Richtlinien des Magistrats der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

unverändert

1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,
Dreivierteltagsplätzen und
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

– Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

¹⁾ Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

– Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder **inkl. Eingangsstufe**¹⁾

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- **Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.**

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung.

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

unverändert

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschulkinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

2. Betreuungsverhältnis

2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

- 2.1.1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

unverändert

2.1.2 Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

2.1.3 Die Vertragsdauer endet
bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

2.1.4 Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

unverändert

2.1.3 Die Vertragsdauer endet
bei den unter Dreijährigen:
mit Vollendung des dritten Lebensjahres
bei den Kindergartenkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird
(gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und
bei den Grundschulkindern:
zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden.
Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.
Das gilt auch vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit.
Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmel-dungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kinder-tagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

2.1.5 Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatori-sche Veränderungen dazu zwingen.

2.1.6 Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

2.1.7 Bei der Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 wird eine beiderseitige Kündigung außerhalb der Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel von 3 Monaten zum Monatsende vereinbart.

2.2 Platzvergabe

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, **bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2** oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstätten-platzes möglich.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertages-stättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

unverändert

unverändert

Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gem. Ziff. 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Re-gelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familien-
engruppen für die unter Dreijährigen sowie die zur Verfügung
stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jah-
ren bis zur Einschulung werden nach folgenden Kriterien verge-
ben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig
sind oder sich in Ausbildung befinden.

2.2.1 Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familien-
gruppen für die unter Dreijährigen **und die zur Verfügung stehenden
Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur
Einschulung sowie die Plätze für Grundschul Kinder werden nach
folgenden Kriterien vergeben:**

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind
oder sich in Ausbildung befinden **und dies mit einer Bescheini-
gung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbs-
tätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).**

2. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.
3. In den Fällen der Ziffern 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern.

2.2.2 Die zur Verfügung stehenden Plätze für Grundschul Kinder werden vorrangig nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.
2. An Kinder, deren Betreuung nach Bestätigung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist, und zwar in der Reihenfolge
 - an Kinder, die das 1. Grundschuljahr besuchen,
 - an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.

3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge

- **an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,**
- **an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.**

4. In den Fällen der **Ziffern 1., 2. und 3.** nach dem Datum der Anmeldung.

5. Auf Wunsch der Eltern **(gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige)**

2.2.2 Die zur Verfügung... gestrichen

1. gestrichen
2. gestrichen
3. gestrichen
4. gestrichen

3. In den Fällen der Ziffer 1. und 2. nach dem Datum der Anmeldung.
4. Auf Wunsch der Eltern für einen Zeitraum, in dem freie Plätze zur Verfügung stehen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz (z. B. Ganz- bzw. Dreivierteltagesplatz)

2.3 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung ist erwünscht, erwünscht ist ferner eine Hepatitisimpfung.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

2.3 Festlegung der Betreuungsgruppen

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

2.4 Integrative Betreuung behinderter Kinder
Vor Förderung eines behinderten Kindes ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.5 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung
Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,

b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,

c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder
Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. §§ 53 ff SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung
unverändert

1. a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

- | | |
|---|----------------|
| 2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind. | 2. unverändert |
| 3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind. | 3. unverändert |
| 4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gem. Ziffer 5.5.2 gestellt haben, | 4. unverändert |
| 5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen, | 5. unverändert |
| 6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht allein antreten können. | 6. unverändert |

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 Euro pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Stadt Kassel (Jugendamt) gem. § 8a SGB VIII gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt werden, so muss sie das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abschätzen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und das Kind sind dabei einzubeziehen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind von der Stadt Kassel (Jugendamt) als geeignet und notwendig erscheinende Maßnahmen anzubieten.

Die Stadt Kassel (Jugendamt) muss das Gericht anrufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Das gilt auch für das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei.

2.6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Punkt 2.6 ersatzlos gestrichen

3. Öffnungszeiten

3.1 Regelöffnungszeit

3.1 unverändert

3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

3.1.1 unverändert

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

<p>3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr.</p> <p>Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden. Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.</p>	<p>3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschulkinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis <u>17.00 Uhr</u> <u>oder bis 19.00 Uhr.</u></p> <p>Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden. Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.</p>
<p>3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen. Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.</p>	<p>3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit unverändert</p>
<p>3.3 Fortbildung des Personals Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.</p> <p>Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.</p>	<p>3.3 Fortbildung des Personals unverändert</p>
<p>3.4 Schließungszeiten Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.</p>	<p>3.4 Schließungszeiten unverändert</p>
<p>3.5 Notdienst Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.</p>	<p>3.5 Notdienst unverändert</p>

<p>4. <u>Beköstigung</u></p> <p>4.1 Frühstück Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen. Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk. Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.</p> <p>4.2 Mittagessen</p> <p>4.2.1 Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.</p> <p>4.2.2 Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.</p> <p>5. <u>Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel</u></p> <p>5.1 Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.</p> <p>Das Entgelt gliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungs-entgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.</p> <p>5.2 <u>Betreuungsentgelt</u></p> <p>5.2.1 Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in</p>	<p>4. <u>Beköstigung</u></p> <p>4.1 Frühstück unverändert</p> <p>4.2 Mittagessen</p> <p>4.2.1 unverändert</p> <p>4.2.2 unverändert</p> <p>5. <u>Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel</u></p> <p>5.1 Entgeltzahlung Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.</p> <p>Das Entgelt <u>untergliedert</u> sich in das Betreuungs- und Verpflegungs-entgelt und ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.</p> <p>5.2 <u>Betreuungsentgelt</u></p> <p>5.2.1 unverändert</p>
--	---

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageeinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung
(Regelöffnungszeit)

5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung
(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr).

Bei Halbtageeinrichtungen ohne Mittagsverpflegung wird bei einer Inanspruchnahme von über 4 Std. täglich ein Zuschlag in Höhe von 8,50 Euro pro Monat erhoben.

Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung
(montags - freitags jeweils bis 13.00 Uhr)

Dreivierteltagsbetreuung
(montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr,
freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

Ganztagsbetreuung
(Regelöffnungszeit)

5.2.1.2 Grundschulkinder (siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung
(jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- **Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)**
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung (Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden pro Tag) entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das in einer Kindergarten- oder alterserweiterten Gruppe betreute Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat. Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 79 BSHG liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 8,50 Euro zu entrichten.
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 17,00 Euro monatlich zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des Erziehungsentgelts
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des Erziehungsentgelts
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)

- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung
(BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit
Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze **nach § 85 SGB XII** liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste
Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von **10,00 Euro** zu entrichten.
Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich **20,00 Euro** zu entrichten.
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

5.2.4 Höhe des **Betreuungsentgelts**
Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten Anlage, die Bestandteil der BTO ist.

5.2.5 Erhöhung des **Betreuungsentgelts**
Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelentgelts
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelentgelts
(für Grundschul Kinder)

- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG)
mit Mittagessen (nur in Verbind.
mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,

5.2.4.3 Bei Ermäßigung nach § 79 BSHG gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

5.2.5.1 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**
(für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

5.2.5.2 Bei Zahlung des **Regelbetreuungsentgelts**
(für Grundschul Kinder)

- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot
Betreute Grundschule (BG)
mit Mittagessen (nur in Verbind.
mit Hort I- oder Hort II-Plätzen) um 2,50 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,
- **für das Angebot
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.**

5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach **§ 85 SGB XII** gem. Ziff. 5.2.2
Inhalt unverändert

5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben.

Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder
Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder
unverändert

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch das Jugendamt

- 5.5.1 Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder deren Einkommen gem. § 76 BSHG die Einkommensgrenze im Sinne des § 79 BSHG nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 KJHG befreit.
Die Eltern sind jedoch verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
- Pflegekinder, für die das Jugendamt Pflegegeld zahlt, werden von der Zahlung des Betreuungsentgelts befreit, ebenso Kinder, die im Rahmen der Verwandtenunterbringung pauschalierte Sozialhilfe erhalten.
Das Verpflegungsentgelt ist bei Pflegekindern von den Pflegeeltern in voller Höhe zu zahlen.
- 5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die nicht rechtmäßig oder nicht aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Dies gilt auch für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der gültigen Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.
- 5.6 Dauer der Entgeltzahlung
Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.
Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.
- 5.5.1 **Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.**
- Familien, **die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe)** beziehen oder deren Einkommen gemäß **§ 82 ff SGB XII** die Einkommensgrenze im Sinne des **§ 85 SGB XII** nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 **SGB VIII** befreit.
Die Eltern **bzw. Sorgeberechtigten** sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen **unverzüglich und un-
aufgefordert** in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 5.5.2 Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie **Betreuungsentgeltermäßigungen** gemäß Ziffer **5.2.2** werden ab dem Monat der Antragstellung bei der Stadt Kassel, Jugendamt, für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht **bis spätestens im Monat nach Ablauf** des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.
- 5.5.3 Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der **geltenden** Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.
- 5.6 Dauer der Entgeltzahlung
unverändert

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 44,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2005.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltag im Jahr berücksichtigt.

5.7 Schließung von Betreuungsangeboten unverändert

5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.

Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote **BG + Mittagessen**, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt **46,00 €** und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.**2007**.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltag im Jahr berücksichtigt.

5.9 Mindesteigenanteil
Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht das gültige Verpflegungsentgelt bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 22,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindesteigenanteils erstreckt sich auch auf Familien, bei denen der für ihr Kind bzw. ihre Kinder gem. §§ 21 ff. BSHG zu ermittelnde Bedarf bis zur Höhe des gültigen Mindesteigenanteils (zurzeit 22,00 € pro Monat) überschritten wird.

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen
Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.2 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder nicht umgehend mitgeteilten Angaben zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse umgehend der Stadt Kassel, Jugendamt, Sachgebiet „Wirtschaftliche Hilfen“, bekannt zu geben.

5.9 Mindesteigenanteil
Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht **die Monatspauschale** bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit **23,00 €** pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. **Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).**

5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen
Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern **5.5** und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens **bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen **Angaben** oder nicht umgehend mitgeteilten **Änderungen** zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte **durch die Stadt Kassel, Jugendamt**, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse **unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form** der Stadt Kassel, Jugendamt, **Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.**

<p>6. <u>Krankheit</u></p> <p>6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.</p> <p>6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.</p>	<p>6. <u>Krankheit</u></p> <p>6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit unverändert</p> <p>6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes unverändert</p>
<p>7. <u>Aufsichtspflicht</u></p> <p>7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.</p> <p>7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.</p>	<p>7. <u>Aufsichtspflicht</u></p> <p>7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers unverändert</p> <p>7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten unverändert</p>

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleiteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

8. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

8. Verhalten bei Unfällen

unverändert

9. Sprechzeiten

unverändert

10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom **07.06.2004** außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der jeweiligen Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG in § 15 Ziffer 4 Nr. 10 zu.
2. Der Oberbürgermeister oder das von ihm mit seiner Vertretung beauftragte Magistratsmitglied wird gemäß § 125 Abs. 1 HGO ermächtigt, als Vertreterin/Vertreter der Stadt Kassel in der Hauptversammlung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG das Stimmrecht für die Stadt Kassel auszuüben und entsprechende Erklärungen abzugeben

Begründung:

Die Stadt Kassel hält 6,5 % der Anteile an der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) und ist mittelbar über die Kassel Verkehrs- und Versorgungs-GmbH an der Städtische Werke AG (STW) beteiligt. In der jeweils nächsten Hauptversammlung der KVG bzw. der STW soll über folgende Satzungsänderungen (Anlage 1) beschlossen werden:

1. Satzung der KVG AG

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 der Satzung der KVG wird wie folgt neu gefasst:

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

2. Satzung der STW

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 Satz 1 der Satzung der STW wird wie folgt neu gefasst:

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

Inhaltlich bedeuten diese Satzungsänderungen eine Erhöhung der Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte von 500.000,00 Euro auf 1 Mio. Euro. Die Anhebung der Wertgrenze hat auf die nach derzeitigem Satzungsstand erforderliche Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates für den Fall, dass sich Mehrausgaben gegenüber dem genehmigten Finanzplan ergeben bzw. die Maßnahme nicht im Wirtschafts- und Finanzplan berücksichtigt ist, keine Auswirkungen.

Zur Begründung der Satzungsänderungen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tischvorlage zu TOP 13 der Aufsichtsratssitzung der KVG am 21.3.2006 verwiesen. Dem Aufsichtsrat der STW hat eine inhaltlich identische Begründung vorgelegen.

Der Aufsichtsrat der KVG bzw. der STW hat die beabsichtigte Satzungsänderung in seiner Sitzung am 21.3.2006 bzw. 22.3.2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 diese Vorlage beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1

Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG

1. Satzung der KVG AG

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10

Alte Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie von Anschaffungen im Wert von über 500.000,00 Euro im Einzelfall

Neue Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

2. Satzung der STW

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 Satz 1

Alte Fassung:

10. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 500.000,-- überschritten wird.

Neue Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

Anlage 2

Tischvorlage zu TOP 13
der AR-Sitzung KVG
am 21. März 2006

Bericht über die Erhöhung der Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte

Aufgrund der Liberalisierung der Energiemärkte hat sich der Wettbewerb erheblich verstärkt und wird sich in Zukunft weiter verstärken. Dies führt jedoch auch zu Chancen für den KVV- Konzern, überregional Energie zu liefern und Energiedienstleistungsprodukte (EDL) zu vermarkten. Vor diesem Hintergrund wurde auch um Zustimmung für ein Engagement bei der Trianel Service Gesellschaft (TSG) nachgesucht.

Um die sich bietenden Chancen zu nutzen, muss an entsprechenden Angebotsverfahren teilgenommen werden. Hierbei ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass abzugebende Angebote über der zurzeit gültigen Zustimmungsgrenze von 500.000,00 Euro liegen. Insbesondere im Bereich des Anlagen-Contractings kann diese Grenze leicht überschritten werden.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Regelung müsste bei jeder Angebotsabgabe ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrates vorab eingeholt werden. Im Hinblick auf die oftmals kurzen Angebotsfristen sowie eventuelle Nachverhandlungen ist der aktuelle Beschlussfassungsmodus nicht mehr zeit- und sachgerecht.

Es besteht die Gefahr, dass Angebote nicht rechtzeitig abgegeben werden können und dass eine Unzahl von Beschlussfassungen für Angebote notwendig würde, die nicht zu Aufträgen führen. Die Auftragswahrscheinlichkeit liegt bei ca.

10 %. Eine weitere Erhöhung würde sich dann ergeben, wenn sich die Rahmenbedingungen, die der Beschlussfassung zugrunde lagen, durch ergänzende Verhandlungen ändern sollten. Da eine rechtzeitige und positive Beschlussfassung damit nicht prognostizierbar ist, würde dies die interne Bearbeitung erheblich belasten und zu Unsicherheiten im Vertragsgeschäft führen.

Ebenso sind die Bauprojekte der KVG AG durch die erforderlichen Mitwirkungshandlungen von Landkreis Kassel, Deutsche Bahn AG, Gemeinden, NVV, Land Hessen und Regierungspräsidium sowie Gremien der Stadt Kassel terminlich schwer zu koordinieren. Durch die aus betrieblichen und verkehrlichen Gründen auf bestimmte Termine (z. B. Schulferien) festgelegten Bauzeiten ergeben sich Zeitpläne, die mit Aufsichtsratssitzungen nicht kompatibel sein

können. Dadurch werden in zunehmendem Maße Umlaufbeschlüsse unvermeidlich.

Die derzeitige Regelung hat in den Jahren 2002 bis 2005 zu 20 (von insgesamt 54) Aufsichtsratsbeschlüssen konzernweit geführt. Diese Anzahl würde sich aufgrund der oben beschriebenen Situation deutlich erhöhen.

Als Lösung schlagen wir daher eine Erhöhung der Zustimmungsgrenze vor. Für den Aufsichtsrat und die Anteilseigner würde eine entsprechende Erhöhung keine unmittelbare Risikoerhöhung bedeuten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Mehrheit der zustimmungsbedürftigen Vorgänge bereits im vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplan abgebildet sind und somit das Gesamtvolumen feststeht. Damit besteht dem Grunde nach keine erneute Beschlussfassungspflicht.

Der Vorstand erachtet es daher für ausreichend, über die Vorgänge in den Aufsichtsratssitzungen im Nachhinein zu berichten.

Es ist daher vorgesehen, die Hauptversammlung zu bitten, der Erhöhung der in § 15 Nr. 10 der Satzung genannten Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte von 500.000,00 Euro auf 1 Million Euro zuzustimmen und wie folgt zu ergänzen: „... soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplans entsprechen.“

Kassel, 21. März 2006

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft

Helbig

Kiok

Meyfahrt



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.28

Kassel, 25.04.2006

Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese an der Entscheidung über die endgültige Platzierung zu beteiligen.

Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden.

Begründung:

In der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern aus dem Jahr 2001 wird großer Wert auf „einvernehmliche Lösungen“ gelegt, die „die kommunalen Belange“ ebenso berücksichtigen sollen wie die „Belange der Mobilfunkbetreiber“. Im Text der Präambel dieser Vereinbarung wird „eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie (...) eine enge Kooperation und offene Kommunikation“ als Instrument benannt, um die „örtlichen Belange“ zu berücksichtigen und „einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen“.

Eine solche enge Kooperation schließt auch die Einbindung der Ortsbeiräte als den Vertretungsorganen der Stadtteilbevölkerung in den Prozess der Standortsuche zwingend mit ein.

Berichterstatter: Stadtverordnete Weber

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

**Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kassel**

34112 Kassel, 4. Mai 2006

Rathaus

787 1284 Gw

Fraktion der SPD

Änderungsantrag

**zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage Nr. 101.16.28**

Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen

Zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz wird eingefügt:

Dies gilt auch für außerstädtische Standorte an der Stadtgrenze, bei denen die Stadt Kassel im Rahmen einer Abstimmung beteiligt ist.

Berichterstatter: Stadtverordneter Harry Völler

gez. Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender